



Zweite Bekanntmachung über die Neuwahlen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für die Wahlperiode 2024 – 2028 (gem. §§ 11, 12 Wahlordnung)

I. Wahlbewerbungen, Nachfristsetzung

Der Wahlausschuss richtet gem. §§ 11, 12 der Wahlordnung an die wahlberechtigten Kammerzugehörigen die Aufforderung Wahlvorschläge bis zum **02. Juni 2023** bei der Industrieund Handelskammer Braunschweig, Brabandtstr. 11, 38100 Braunschweig, oder den Geschäftsstellen der IHK in Goslar, Marktstr. 45 sowie Peine, Kantstr. 33, **schriftlich** oder **eingescannt per E-Mail** einzureichen. Dabei steht das Wahlvorschlagsformular unter **www.ihkbraunschweig-wahl.de/kandidatur/** zur Verfügung.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen:

- 1. Grundsätzlich soll eine streitige Wahl stattfinden. Deshalb soll jede Kandidatenliste mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Bezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist für die Werbung weiterer Kandidaten. Nach Ablauf der Nachfrist findet eine auf die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Wahlvorschläge begrenzte Wahl statt.
- 2. Die Bewerber müssen der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für die sie vorgeschlagen werden.
 - Es wird angestrebt, dass wenigstens ein Drittel der Kandidaten Frauen sind. Geht bei der Aufstellung der Kandidatenliste insgesamt keine entsprechende Anzahl von Wahlvorschlägen ein, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist für die Werbung weiterer Kandidatinnen beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Nach Ablauf der Nachfrist findet eine auf die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Wahlvorschläge begrenzte Wahl statt.
- 3. Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie der Beschäftigtenzahl für das der Wahl vorangegangene Geschäftsjahr und ggf. dessen Betriebsgrößenklasse und gegebenenfalls der Zustimmung des Kandidaten, mit dessen Einwilligung für die Veröffentlichung eines beigefügten Fotos aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.





4. Wählbar sind

- a) natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-zugehörig sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.
- b) auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristinnen und Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des oder der IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- 5. Der eingereichte Wahlvorschlag ist ungültig, wenn:
 - a) die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten,
 - b) der Wahlvorschlag wurde weder schriftlich noch per eingescannten Dokument per E-Mail eingereicht,
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber ist nicht wählbar,
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber ist nicht identifizierbar, oder
 - e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
- 6. Die Wahlvorschläge werden gesammelt und mit weiteren Informationen zur Wahl auf der Website der IHK Braunschweig <u>www.ihk.de/braunschweig</u> und dem IHK-Wahlportal <u>www.ihkbraunschweig-wahl.de</u> veröffentlicht.





II. Anzahl der Sitze

Nach Maßgabe der Wahlordnung in der Fassung vom 28. November 2022 werden zur Neuwahl für die Wahlperiode 2024 – 2028 folgende Sitze der Vollversammlung ausgeschrieben:

Anlage zu § 8 - Sitzverteilungstableau

Wahlgruppe Wahlbezirk	1 Produzierendes Gewerbe / Industrie	2 Energie- versorger ¹	3 Einzel- handel	4 Großhan del	5 Vermittler	6 Banken und Versiche- rungen	7 Verkehrs- wirtschaft	8 Tourismus- und Freizeitwirt- schaft	9 Beratende und technische Dienstleistungs- wirtschaft	10 Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirt- schaft	Gesamt
I kreisfreie Stadt Braunschweig	7	² 5	5	5	3	3	3	6	15	4	
II Landkreis Goslar	2		2							2	
III Landkreis Helmstedt	1		1							1	
IV Landkreis Peine	2		2							1	
V kreisfreie Stadt Salzgitter	3		1							1	
VI Landkreis Wolfenbüttel	3		1							1	
Gesamt	18	5	12	5	3	3	3	6	15	10	80
Höchstzahlen der Sitze gemäß § 1 Abs. 3 in allen Wahlgruppen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10

¹ In der Wahlgruppe 2 sind mindestens zwei der fünf Sitze an Kandidaten von IHK-Zugehörigen zu vergeben, die bei Ablauf der Wahlfrist mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigen.

21 in den Wahlgruppen 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 bliedt der gesamte IHK-Bezirk den Wahlbezirk.

III. Rechtsgrundlagen der Wahl

Im Übrigen wird auf die Satzung und Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig verwiesen.

Braunschweig, 26.04.2023

Der Wahlausschuss

der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

gez. Sven Streiff (Vorsitzender des Wahlausschusses)

gez. Anja Junicke (Stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses)

gez. Anton Niesporek

gez. Frauke Oeding-Blumenberg

gez. Jan Radmacher

gez. Astrid Striese